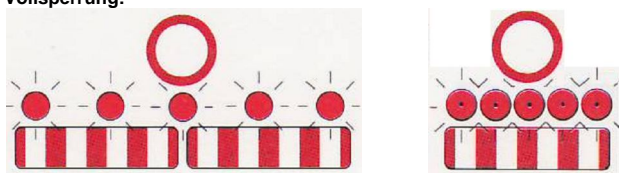


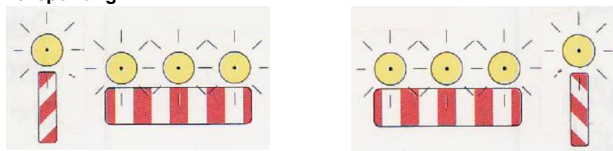
Bau- bzw. Arbeitsstellenabsicherung

Allgemeine Hinweise zur Absicherung mit Absperrgeräten

Vollsperrung:

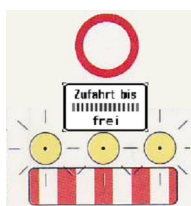


Teilspernung:



Aufstellung rechts, links vorbeifahren

Aufstellung links, rechts vorbeifahren



Die Absperrereinrichtung ist zusätzlich an jeder Wege- oder Straßeneinmündung innerhalb der Baustrecke aufzustellen.

Diese Sperrung gilt nicht für Fußgänger. Für diese Verkehrsteilnehmer sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen (bei Dunkelheit Beleuchtung von Hindernissen etc.).

Allgemeines

- (1) Verkehrseinrichtungen sind rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgelenke, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Regelungen durch Verkehrseinrichtungen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor (§ 43 Abs. 2 StVO).

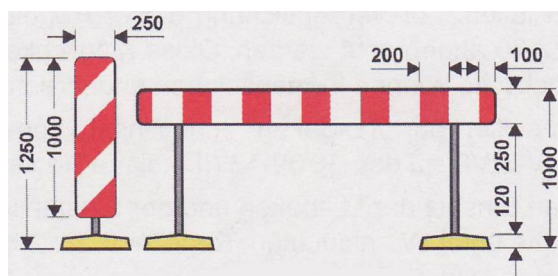
Absperrgeräte

Allgemeines

- (1) Absperrgeräte sind entsprechend § 43 Abs. 3 Anlage 4 StVO Absperrschranken, Pfeil-Leit- oder Warnbaken, Leitschwelle oder Leitbord mit Leitbake, Leitkegel und fahrbare Absperrtafeln. Für die Ausgestaltung und Beschaffenheit gelten die §§ 39-43 VwV-StVO.
- (2) Absperrgeräte dienen (zusammen mit roten oder gelben Warnleuchten) der Warnung vor den Arbeitsstellen, der Absperrung der Arbeitsstellen, der optischen Führung des Verkehrs und der Verkehrsregelung im Bereich von Arbeitsstellen.
- (3) Auf eine gut sichtbare und standsichere Aufstellung sollte geachtet werden.
- (4) Für die Ausführung sind Folien mindestens der Bauart Typ 1 nach DIN 67520, Teil 2 zu verwenden.

Absperrschranken

- (1) Absperrschranken (Z 600) für Längs- und Querabspernungen im Bereich von Fahrbahnen haben in der Regel eine Höhe von 250 mm (zu Teil- und Vollsperrung sowie Anordnung und Farbe von Warnleuchten siehe Warnleuchten).
- (2) Die Oberkante der Absperrschranke muß 1 m über der Aufstellfläche liegen.
- (3) Bei Querabspernungen auf Fahrbahnen im Rahmen einer Teilspernung muß neben der Absperrschranke eine Leitbake eingesetzt werden (siehe Bild).
- (4) Für Abspernungen im Bereich von Geh- und Radwegen sind in der Regel 100 mm hohe Absperrschranken zu verwenden.
- (5) Richtungstafeln in Kurven (Z 625) dürfen in der Regel nicht als Ersatz für Absperrschranken eingesetzt werden.



- (6) Als besondere Warneinrichtung für Blinde müssen im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen sowie in Fußgängerbereichen oder -zonen unter Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten angebracht werden; in anderen Fällen können sie angebracht werden. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm Höhe zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.

Leitbaken, Warnbaken

- (1) Leitbaken (Z 605) haben eine Regelgröße von 1 000 x 250 mm, auf Leitschwellen und -borden sowie Bauzäunen von 500 x 125 mm. In der Regel werden einseitige Leitbaken aufgestellt. Doppelseitige Leitbaken werden nur dann verwendet, wenn die gleiche Fahrbahn auch vom Gegenverkehr benutzt wird und der Gegenverkehr nicht durch Markierungen oder bauliche Leitelemente abgetrennt ist.
- (2) Leitbaken müssen so aufgestellt werden, daß die schrägen Streifen zum Verkehrsbereich hin fallen und das Bakenblatt etwa senkrecht zur Verkehrsrichtung steht.
- (3) Bei Querabspernungen sind auf jeder Leitbake Warnleuchten anzubringen. Dies gilt auch für Längsabspernungen, soweit Verschwenkungen vorhanden sind. Bei anderen Längsabspernungen kann auf Warnleuchten auf den Leitbaken verzichtet werden.
- (4) Auf Warnleuchten kann ebenfalls verzichtet werden, wenn diese sich infolge hoher Umfeldleuchtdichte nicht einschalten. Hierbei muß sichergestellt sein, daß diese Lichtquellen im Verlauf der Nacht nicht reduziert oder abgeschaltet werden. In diesem Fall ist der Verzicht schriftlich anzuordnen bzw. nachträglich zu bestätigen.
- (5) In der Regel sind Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. Wo es innerhalb geschlossener Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten mit gelbem Blinklicht auf Leitbaken eingesetzt werden.
- (6) Bei spitzwinkligen Teilspernungen können in begrenzten Ausnahmefällen Warnleuchten zur Gestaltung einer sich aufbauenden Lichtkette angewandt werden (Aufbaulich).
- (7) Leitbaken dienen nur zur Verkehrsführung auf der Fahrbahn (Längs- und spitzwinklige Querabspernung). Zur Absicherung von Baugruben oder auf Geh- und Radwegen sind sie unzulässig.
- (8) Unter Warnbaken im Sinne dieser Richtlinien werden Leitbaken in Übergröße (Höhe x Breite: 2000 x 250 mm oder 2500 x 500 mm) mit einseitig fallenden rot-weißen Streifen oder mit nach beiden Seiten fallenden rot-weißen Streifen verstanden.
- (9) Warnbaken können am Beginn von Abspernungen oder an Inselfspitzen eingesetzt werden, wenn bei starkem Verkehr (Kolonnenbildung), aber auch aus anderen Gründen die Gefahr besteht, daß die normal hohe Absperrung nicht rechtzeitig erkannt werden kann.
- (10) Ist z. B. aufgrund beengter Verhältnisse der Beginn einer Absperrung auch bei Verwendung einer Warnbake nicht ausreichend erkennbar zu sichern, so können insbesondere die Zeichen 605-22 und -23 eingesetzt werden.
- (11) Die Warnbaken mit einseitig fallenden rot-weißen Streifen müssen so aufgestellt werden, daß die Streifen zum Verkehrsbereich hin fallen.

Leitkegel

- (1) Leitkegel (Z 610) sollen grundsätzlich nur bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer eingesetzt werden. Sie sind voll retroreflektierend auszuführen, mit Ausnahme der 300 mm hohen Leitkegel, bei denen nur die roten Ringe fluoreszierend sein müssen. Diese dürfen nur für Markierungsarbeiten bei Tageslicht außerhalb von Autobahnen verwendet werden.
- (2) Die Leitkegel werden größenabhängig folgenden Regeleinsatzbereichen zugeordnet. Andere Zuordnungen sind örtlich anzuordnen.
- (3) Auf den Leitkegeln mit 1000 und 750 mm Höhe sind Warnleuchten mit gelbem Blitzlicht zulässig.

Warnleuchten

- (1) Wird eine Verkehrsfläche (z. B. ganze Fahrbahn, ein Fahrstreifen) in einer Fahrtrichtung **völlig gesperrt (Vollsperrung)** - also auch Anliegerverkehr beispielsweise nicht zugelassen - so sind mindestens fünf Warnleuchten (rotes Dauerlicht) auf, jedoch nicht vor der Absperrschranke bzw. den Leitbaken anzubringen. Der Abstand der Warnleuchten untereinander darf nicht mehr als 1 m betragen.
- (2) Bei der **Teilspernung** einer Fahrbahn - also auch, wenn ein entsprechendes Zusatzzeichen zu Zeichen 250 bestimmte Verkehrsarten zuläßt - sind mindestens drei Warnleuchten (gelbes Dauerlicht) pro gesperrtem Fahrstreifen auf der Absperrschranke oder den Leitbaken anzuordnen.
- (3) Blinkendes Licht darf nur in den in dieser Richtlinie beschriebenen Ausnahmefällen verwendet werden. Blinkendes Licht ist nur auf den fahrbaren Absperrtafeln (Zeichen 615 und 616) sowie auf Leitkegeln (siehe Leitkegel) zulässig.
- (4) Eine Schaltung, die mehrere Warnleuchten einer Querabspernung in Fahrtrichtung nacheinander aufleuchten und gemeinsam verlöschen läßt, wird als Aufbaulich bezeichnet. In der Dunkelheit muß das Aufbaulich mit gelbem Dauerlicht unterlegt werden.
- (5) Zur rechtzeitigen Warnung der Verkehrsteilnehmer können vor Arbeitsstellen Warnleuchten aufgestellt werden (Vorwarn-Blinkleuchten). Die Aufstellhöhe beträgt neben der Fahrbahn mindestens 2,5 m. Sie sind insbesondere zweckmäßig vor Überleitungen auf Autobahnen oder sonstigen Gefahrenstellen. Vorwarn-Blinkleuchten sind dann in der Regel paarweise neben der Fahrbahn zu installieren. Das Licht kann synchron oder im Gegentakt geschaltet sein. Im Innerbereich können sie an Fahrbahnteilern und Arbeitsstellen im Schienenbahnbereich auch einzeln angebracht werden.